

RATGEBERECKE A TB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG DER LOHNAUSWEIS

Ab dem 1.1.2021 gilt für die Deklaration der Löhne 2020 ein neues Formular. Dieses weicht nicht wesentlich vom bisherigen ab. Trotzdem sollen einige Grundsätze zum Lohnausweis in Erinnerung gerufen werden.

• **Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet**, alle Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis für die Arbeitnehmer im amtlichen Formular «Lohnausweis» zu deklarieren.

• **Der Lohnausweis ist eine Urkunde.** Der Vollständigkeit und Richtigkeit der bescheinigten Angaben kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Dazu verpflichtet ist primär der Arbeitgeber, aber auch die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Angaben zu prüfen.

• Neben dem eigentlichen Lohn sind sämtliche **sonstigen Vergütungen und geldwerten Vorteile** zu deklarieren, wie z.B. Spesenvergütungen, Mahlzeitenentschädigungen, das zur Verfügungstellen von Geschäftsfahrzeugen sowie andere Gehaltsnebenleistungen.



Rico A. Bischof
dipl. Wirtschaftsprüfer

Bild: PD

• Für das aufgrund der Corona-Pandemie ausserordentliche Jahr 2020 können sich **besondere zu deklarierende Tatbestände** ergeben, die für eine korrekte Veranlagung von Bedeutung sind. Für ergänzende Bemerkungen bietet sich die Ziffer 15 des Lohnausweises «Bemerkungen» an. Denkbar sind folgende Angaben:

- Anzahl Tage einer Kurzarbeitsentschädigung und falls der Betrag in Ziffer 1 «Lohn» enthalten ist, den auf die Kurzarbeit entfallenden Betrag
- Beschäftigungsgrad bei Teilzeitanstellungen
- Gegebenenfalls die Dauer einer vorübergehenden Schliessung der Kantine
- Allfällige Entschädigungen für coronabedingtes Homeoffice
- Anteil Aussendiensttätigkeit bei Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs
- Höhe der im Bruttolohn enthaltenen Kinderzulagen

- Hinweis auf ein genehmigtes Spesenreglement

• Aus Gründen der Praktikabilität gibt es auch Leistungen, die **nicht deklariert** werden müssen, wie z.B.

- Gratis-Parkplatz am Arbeitsort
- Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis
- Gutschrift von Flugmeilen
- Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer etc.)

Das neue Formular kann auf der Homepage der Eidg. Steuerverwaltung (www.est.admin) heruntergeladen werden. Dort ist auch eine umfassende Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises hinterlegt und es werden häufig gestellte Fragen zum Lohnausweis beantwortet. (pd)

Gratis-Hotline zum Thema: 071 945 80 90

Freitag, 5. Februar 2021, 10 bis 12 Uhr

Montag, 8. Februar 2021, 10 bis 12 Uhr

**VERTRAUEN
IN DIE ERFAHRUNG**

atb 
ag für
treuhand und beratung

awp 
ag zürcher
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2
ch-9523 zürcher w. wil
fon 071 945 80 90
fax 071 945 80 91
info@atb.swiss info@awp.swiss
www.atb.swiss www.awp.swiss